

Internationaler Förderverein Beethovenfest Bonn e.V.

(im Folgenden: „Verein“)

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Internationaler Förderverein Beethovenfest Bonn e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Internationaler Förderverein Beethovenfest Bonn e.V.“ mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere im Hinblick auf die Musik und das Wirken Ludwig van Beethovens und seines Andenkens in Bonn.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle Unterstützung und Förderung der jährlichen Internationalen Beethovenfeste in Bonn mit dem Ziel, Bonn als Beethovenstadt internationalen Rang zu sichern;
 - die Förderung musikalischer Vorhaben von überregionaler Bedeutung;
 - die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen, insbesondere die Internationale Beethovenfeste Bonn gGmbH (Beethovenfest Bonn), deren Satzungszweck die Förderung von Kunst und Kultur in Bezug auf Ludwig van Beethoven ist, bzw. an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Kunst und Kultur;
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Formen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

2. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Gegen einen Aufnahme- oder einen Ablehnungsbeschluss kann innerhalb von drei Monaten nach dessen Mitteilung schriftlich Berufung erhoben werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung der Ablehnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft ist in folgender Form möglich:
 - I. Persönliche Mitgliedschaften
 - a. Schüler/Auszubildende/Studenten (bis 25 Jahre)
 - b. Bronze Mitgliedschaft
 - c. Paar-Mitgliedschaft / Bronze
 - d. Silber Mitgliedschaft (schließt Partner ein)
 - e. Gold Mitgliedschaft (schließt Partner ein)
 - f. Mäzen (schließt Partner ein)

II. Firmenmitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Rechte und Pflichten des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind ferner verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - durch den Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss gegenüber dem Mitglied ausgesprochen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von drei Monaten nach dessen Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 6 Beiträge

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verbunden. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr erstmals mit dem Beitritt fällig. Ansonsten ist der Beitrag fällig bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für Mitglieder über 25 Jahre festgesetzte Beitrag („normales Mitglied“) zu entrichten.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu stunden oder Mitglieder gänzlich von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 7 Beitragsordnung

1. Der jährliche sowie einmalige Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt.
2. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im September statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Zu einem späteren Zeitpunkt oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde,
 - Festlegung von Aufnahmegebühren und außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen.

§ 10 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Verschmelzung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
3. Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über die Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

2. Wird beantragt, über einzelne Angelegenheiten geheim abzustimmen, wird zunächst über diesen Antrag abgestimmt.
3. Personenwahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zu wählen.
4. Der alte Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer als besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB einsetzen, zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Rahmen von Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
2. Er verwaltet das Vermögen des Vereins gemäß der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die finanzielle Lage des Vereins. Desgleichen erstattet er in den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Finanzbericht.

3. Er hat den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Vereins zu gewähren und die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählten Kassenprüfer haben den Finanzbericht des Schatzmeisters und die Bücher des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes mitzuteilen.
3. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner dreijährigen Amtsperiode aus seinem Amt aus oder ist er an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert, übernimmt seine Aufgaben ein von der Mitgliederversammlung ebenfalls für jeweils drei Jahre gewählter stellvertretender Kassenprüfer.

§ 15 Gewinne und Verwaltungsfragen

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine alleine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Internationale Beethovenfest Bonn gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 23.09.2016 und der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 17.11.2016 beschlossen worden und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Bonn, den 17.11.2016

Elisabeth von Blomberg

Christina van Dorp

Maximilian Freiherr von Fürstenberg

Johannes Freiherr von Gleichenstein

Helmut Andreas Hartwig

Dr. Andreas Rohde

Dr. Dettloff Schwerdtfeger

Prof. Dr. Nike Wagner